

# **Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg**

## **Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Jura**

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 24. April 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Jura beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

## **Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg**

### **Präambel**

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Jura fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

### **1. Abschnitt – Allgemeines**

#### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. <sup>2</sup>Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. <sup>2</sup>Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. <sup>3</sup>Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.

(3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter\*innen.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Studienfachschaft Jura sind alle Studierende der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Studienfachschaft sollen sich an der Arbeit dieser aktiv beteiligen. <sup>2</sup>Die Studienfachschaft soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.

(3) <sup>1</sup>Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 Organisationssatzung zu beachten.

## **§ 3 Organe**

Organe der Studienfachschaft Jura sind:

- a. die Fachschaftsvollversammlung,
- b. der Fachschaftsrat und
- c. die Sitzungsleitung.

## **2. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung**

### **§ 4 Aufgaben**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Empfehlungen aus und berät den Fachschaftsrat.

## **§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) <sup>1</sup>In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. <sup>2</sup>Delegationen sind nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

- a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft

dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.

(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollant bzw. eine Protokollantin bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

## **§ 6 Beschlüsse**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung fasst grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse.

(2) <sup>1</sup>Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. <sup>3</sup>Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. <sup>4</sup>Sind fünf oder

weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. <sup>5</sup>Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. <sup>6</sup>Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaftsvollversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### **3. Abschnitt – Fachschaftsrat**

#### **§ 7 Zusammensetzung**

Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens achtzig Mitgliedern.

#### **§ 8 Wahl und Amtszeit**

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt.

(2) <sup>1</sup>Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Wahl findet im letzten Vorlesungsmonat eines jeden Semesters statt. <sup>3</sup>Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.

#### **§ 9 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,
- b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,

- c. Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,
- d. Wahl der Sitzungsleitung,
- e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen,
- f. Entsendung der Vertreter\*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,
- g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und
- h. die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person.

## § 10 Sitzung und Sitzungsablauf

- (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. <sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. <sup>2</sup>Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. <sup>3</sup>Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.
- (5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup>Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant\*in.
- (6) <sup>1</sup>Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.

(7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>Jedem Mitglied können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup>Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Beschlüsse**

(1) Der Fachschaftsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit

(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. <sup>2</sup>Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. <sup>3</sup>Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. <sup>4</sup>Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. <sup>5</sup>Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. <sup>6</sup>Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet

- a. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation,
- b. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel,
- c. durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 32 dieser Satzung oder
- d. durch Tod

aus.

(2) Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.

## **4. Abschnitt – Sitzungsleitung**

### **§ 13 Zusammensetzung**

Die Sitzungsleitung besteht aus der/dem Fachschaftssprecher\*in und einer/einem Stellvertreter\*in.

### **§ 14 Wahl und Amtszeit**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.

(2) <sup>1</sup>Der/Die Fachschaftssprecher\*in sowie der/die Stellvertreter\*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.

(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter\*in bestimmt.

### **§ 15 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftsratssitzungen sowie der Fachschaftsvollversammlungen. <sup>2</sup>Sie vertritt die Studienfachschaft nach außen.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. <sup>2</sup>Sie muss allen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können.

### **§ 16 Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden**

Scheidet ein Mitglied der Sitzungsleitung vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durch den Fachschaftsrat statt.

## **5. Abschnitt – Arbeitskreise**

### **§ 17 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. <sup>2</sup>Für den

Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter\*in. <sup>2</sup>Die Leiter\*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. <sup>3</sup>In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.

## **§ 18 Aufgaben und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben des jeweiligen Arbeitskreises werden vom Fachschaftsrat definiert. <sup>2</sup>Arbeitskreise planen und organisieren ihre Tätigkeiten selbst.

(2) Die Arbeitskreise können finanzielle Mittel der Studienfachschaft nur nach Genehmigung des Fachschaftsrates ausgeben.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeitskreise haben dem Fachschaftsrat von ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens einmal im Semester, oder auf Antrag eines Mitglieds Bericht zu erstatten. <sup>2</sup>Sofern finanzielle Mittel der Studienfachschaft Jura für die Tätigkeit des Arbeitskreises gebraucht worden sind, so ist der/dem Verantwortlichen für Finanzen und dem Fachschaftsrat Rechenschaft darüber abzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die Leitung des Arbeitskreises hat ein Protokoll über die Tätigkeiten des Arbeitskreises (Leitfaden) anzufertigen. <sup>2</sup>Der Leitfaden ist bei Neueinsetzung des Arbeitskreises an dessen Leitung auszuhändigen. <sup>3</sup>Wird nicht unmittelbar ein neuer Arbeitskreis gebildet, so ist der Leitfaden von der Sitzungsleitung zu verwahren.

## **§ 19 Wahl und Entlastung**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Arbeitskreise wird vom Fachschaftsrat gewählt. <sup>2</sup>Der Fachschaftsrat entscheidet ebenfalls über die Anzahl der notwendigen Leiter\*innen.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Leitung beginnt mit der Annahme der Wahl. <sup>2</sup>Sie endet durch Rücktritt oder Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe.

(3) <sup>1</sup>Die Amtsträger\*innen sind vor der Wahl einer neuen Leitung zu entlasten. <sup>2</sup>Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar



stattfinden, die bisherigen Amtsträger können dennoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.

## **6. Abschnitt – Finanzen**

### **§ 20 Verantwortliche\*r für Finanzen**

- (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche\*n für Finanzen.
- (2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen hat folgende Aufgaben
  - a. Konto- und Kassenführung,
  - b. Vornahme finanzieller Transaktionen und
  - c. die Verwaltung der von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel.
- (3) <sup>1</sup>Die/Der Verantwortliche für Finanzen unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. <sup>2</sup>Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.

### **§ 21 Rechenschaftspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. <sup>2</sup>Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes und Abschluss der Kassenprüfung darf die/der Verantwortliche entlastet werden.
- (2) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Haushaltsplan.

### **§ 22 Kassenprüfung**

<sup>1</sup>Zum Ende eines jeden Semesters sind durch den Fachschaftsrat zwei Kassenprüfer\*innen einzusetzen, die den Rechenschaftsbericht auf Grundlage der geführten Unterlagen unabhängig voneinander zu prüfen haben. <sup>2</sup>Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht der Sitzungsleitung angehören.

## **7. Abschnitt – Räumlichkeiten**

### **§ 23 Nutzung**

<sup>1</sup>Die Universität stellt der Studienfachschaft Räumlichkeiten zur Verfügung.

<sup>2</sup>Diese werden ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft genutzt.

### **§ 24 Zugangsberechtigung**

<sup>1</sup>Zugang zu den Räumlichkeiten der Studienfachschaft Jura haben alle Mitglieder des Fachschaftsrates. <sup>2</sup>Auf Antrag können weitere Personen Zugang zu den Räumlichkeiten erlangen. <sup>3</sup>Darüber entscheidet der Fachschaftsrat.

## **8. Abschnitt – Entsendung in den Studierendenrat**

### **§ 25 Entsendung durch Fachschaftsrat**

(1) Die Vertreter\*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt.

(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter\*innen in einer geheimen Abstimmung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. <sup>3</sup>Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Stellvertretungsregelung des § 21 Abs. 3 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter\*innen i.S.d. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Organisationssatzung zulässig ist.

### **§ 26 Kandidaturen**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.

## **§ 27 Mandat**

<sup>1</sup>Die Vertreter\*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. <sup>2</sup>Sie vertreten die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Jura nach bestem Wissen und Gewissen.

## **§ 28 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 38 der Organisationssatzung.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.

## **9. Abschnitt – Wahlen und Abstimmungen**

### **§ 29 Wahlen**

(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das passive und aktive Wahlrecht, sofern keine besondere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen müssen grundsätzlich vier Wochen zuvor angekündigt werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. <sup>3</sup>Die Wahl des Fachschaftsrates ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich anzukündigen.

(3) <sup>1</sup>Bei Wahlen im Fachschaftsrat ist gewählt, wer die die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidat\*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. <sup>3</sup>Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Bei der Zusammenstellung eines Wahlvorschlags (Wahlliste) wird nur ein Wahlgang pro Listenplatz durchgeführt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit findet zwischen den beiden Kandidat\*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. <sup>3</sup>Führt diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger\*innen beginnt mit der Annahme der Wahl. <sup>2</sup>Sie endet durch Rücktritt, durch Tod, durch die Wahl

neuer Amtsträger\*innen oder durch andere in dieser Satzung vorgesehene Gründe.

(6) <sup>1</sup>Alle vom Fachschaftsrat gewählten Amtsträger\*innen sind vor einer Neuwahl zu entlasten. <sup>2</sup>Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger\*innen können jedoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.

### **§ 30 Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. <sup>2</sup>Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.

## **10. Abschnitt – Satzungsänderungen und Verstöße gegen die Satzung**

### **§ 31 Satzungsänderung**

(1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 17 Abs. 6 Organisationssatzung.

(2) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.

### **§ 32 Ausschluss aus Organen**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Sitzungsleitung und dem Fachschaftsrat kann durch Ausschluss beendet werden. <sup>2</sup>Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft vor.

(2) <sup>1</sup>Für den Ausschluss aus der Sitzungsleitung bedarf es eines Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des

Fachschaftsrates und dem Beschluss von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates. <sup>2</sup>Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden. <sup>3</sup>Nach zweimaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt.

(3) <sup>1</sup>Für den Ausschluss aus dem Fachschaftsrat bedarf es eines Antrags von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die Sitzungsleitung zu stellen und wird von dieser geprüft. <sup>3</sup>Über den Antrag wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von 2/3 in allgemeinen Wahlen abgestimmt. <sup>4</sup>Der Termin ist vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>5</sup>Die Organisation übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss. <sup>6</sup>§ 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

## **11. Abschnitt – Übergangsbestimmungen**

### **§ 33 Konstitution des Fachschaftsrates**

<sup>1</sup>Das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied des sich konstituierenden Fachschaftsrates, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig. <sup>2</sup>In der ersten Sitzung des Fachschaftsrates muss die Wahl der Sitzungsleitung stattfinden.

### **§ 34 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 12. September 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 16. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.04.2014, S. 229 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.02.2016, S. 659 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 11. September 2018

gez.

Julia Patzelt

David Kelly

Vorsitzende der Studierendenschaft